

FC Hettstedt e.V.

Finanzordnung (gültig ab 2022)

1. Mitgliedsbeiträge, Versicherung und Gebühren

a) Es sind folgende Mitgliedsbeiträge zu entrichten:

Aktive Mitgliedschaft:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| - Erwachsene bzw. Personen ab 18 Jahren: | 120 Euro pro Jahr (10 Euro pro Monat) |
| - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre: | 84 Euro pro Jahr (7 Euro pro Monat) |
| - Studenten/Auszubildende/Behinderte (ab GdB 50): | 60 Euro pro Jahr (5 Euro pro Monat) |

Passive Mitgliedschaft:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| - Erwachsene bzw. Personen ab 18 Jahren: | 96 Euro pro Jahr (8 Euro pro Monat) |
| - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre: | 48 Euro pro Jahr (4 Euro pro Monat) |
| - Studenten/Auszubildende/Behinderte (ab GdB 50): | 48 Euro pro Jahr (4 Euro pro Monat) |

b) Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich, im ersten Halbjahr (Kalenderjahr) bis zum 31.03. und im zweiten Halbjahr (Kalenderjahr) bis zum 30.09. bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft im Voraus, nach Rechnungslegung zu entrichten. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Beitrag anteilig, gemäß den Kündigungsfristen der Satzung erstattet. Auf Antrag können andere Zahlungsweisen durch den Vorstand bewilligt werden. Der Mitgliedsbeitrag kann bar in der Geschäftsstelle sowie auch über Einzugsermächtigung beglichen werden.

Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung (Verzug frühestens jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres) der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand kostenpflichtig gemahnt und Mahngebühren von mindestens 5,00 € erhoben. Nach erfolgloser Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren betrieben, wobei die daraus entstehenden Kosten vom Mitglied zu übernehmen sind.

c) Aktive Mitglieder sowie passive Mitglieder, die nicht an verbandorganisierten (FSA/KFV) Spielbetrieb teilnehmen, jedoch Freundschaftsspiele austragen, entrichten pro Saison einen LSB-Mitgliedsbeitrag.

- | | |
|--|--------------------|
| - Erwachsene bzw. Personen ab 18 Jahren: | 7,77 Euro pro Jahr |
| - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre: | 4,77 Euro pro Jahr |

Der Versicherungsbeitrag ist im ersten Halbjahr bzw. mit Beginn der Mitgliedschaft mit den Mitgliedsbeiträgen fällig. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung ist das entsprechende aktive Mitglied nicht berechtigt, am Spielbetrieb teilzunehmen, da kein Versicherungsschutz besteht.

d) Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.

e) Bei Verlassen des Vereins hat das Mitglied dem Verein die entstandenen Spielerpass-Gebühren gemäß der Kostenordnung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt vollständig zu erstatten.

2. Eintrittspreise

a) Für alle Spiele & Turniere (Punkt-, Pokal-, Freundschaftsspiele & Hallenturniere) der Männermannschaften werden die Eintrittspreise 4 Wochen vor Beginn einer Saison (01.07. eines Jahres) durch den Vorstand festgelegt.

b) Mitglieder des Vereins erhalten nach Vorlage ihres Mitgliedsausweises (bei bestätigter Beitragszahlung) freien Eintritt. Gleiches gilt bei Vorlage von Sonderausweisen (Schiedsrichter u.ä.). Alle Ausweise sind nicht übertragbar.

e) Das Kassieren von Eintrittsgeldern ist bis 10 min. nach Beginn der zweiten Halbzeit vorzunehmen. Ab der Halbzeitpause wird lediglich ein Eintrittsgeld in Höhe von 50% des normalen Preises erhoben.

Programmhefte können zusätzlich ausgehändigt werden.

3. Allgemeiner Sportbetrieb

a) Vergütung Geschäftsführer/Vorstand

Ein vom Vorstand bestimmter Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit einen monatlichen Aufwandsersatz bis zur Maximalhöhe der gesetzlich vorgeschriebenen Ehrenamtszuschale erhalten.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dieser kann jedoch für seinen Zeitaufwand eine monatlich Aufwandsersatz bis zur Maximalhöhe der gesetzlich vorgeschriebenen Ehrenamtszuschale erhalten.

b) Fahrtkostenerstattung

Fahrtkostenerstattungen können für Punkt-, Pokal- und Vorbereitungsspiele sowie für Organisationsfahrten und Fahrten zum Training gemäß der vom Vorstand genehmigten und bestätigten Kilometraufstellung erfolgen, sofern das Mitglied mit seinem eigenen Fahrzeug gefahren ist. Es erfolgt eine Erstattung der nachgewiesenen Kosten in Höhe von 0,15 Euro pro gefahrenen Kilometer.

Für eine Fahrtkostenerstattung muss beim Vorstand vor Antritt der Fahrt ein Antrag gestellt werden, über deren Genehmigung, der Vorstand entscheiden muss. Der Vorstand entscheidet nach der wirtschaftlichen Lage des Vereins und der Bedürftigkeit des Antragstellers.

c) Übungsleiter

Eine eventuelle Erstattung für die Tätigkeit der Übungsleiter ist in den jeweiligen Übungsleiterverträgen geregelt.

d) Sportgerichtsurteile

Finanzielle Auflagen aus rechtskräftigen Sportgerichtsurteilen des Kreis- bzw. Fußballfachverbandes des Landes Sachsen-Anhalt (KFV/FSA) infolge sportlich unfairen Verhaltens/unerlaubten Handlungen/Straftaten von Spielern, Übungsleitern oder sonstigen Funktionären, Mitgliedern des Vereins oder beteiligten Personen sind durch dieselben zu begleichen.

Sofern der Verein durch die Sportgerichtsbarkeit des Kreis- bzw. Fußballfachverbandes des Landes Sachsen-Anhalt (KFV/FSA) aus einer solchen unerlaubten Handlung/sportlich unfairen Verhaltens/Straftaten in Anspruch genommen wird, ist der Verein berechtigt, die damit in Verbindung stehenden Kosten/Gebühren von dem Verursacher abzufordern. Vor Erhebung der Kosten/Gebühren ist dem Verursacher vom Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu den Sachverhalten zu äußern.

4. Aufwandsersatz für Spieler

Den Spielern können durch den Vorstand, nach vorheriger Antragstellung, ihre nachgewiesenen Aufwendungen, unter der Beachtung der wirtschaftlichen Möglichkeiten, des Vereins erstattet werden. Bei Zustimmung des Vorstandes kann diese Aufwendung, bis zu einem monatlichen Betrag, der die steuerlichen Höchstgrenzen nicht überschreitet, erstattet werden. Der Antragsteller hat seine Aufwendungen durch die Vorlage eines schriftlichen Antrages, der verbunden ist mit dem Nachweis seiner Trainings- und Spielteilnahme vorab zu stellen.